



Beschlussvorlage Nr. B-261/2022

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 66

Gegenstand:

Achte Änderung der Taxitarifverordnung

| | | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs- termine | öffentlich/ nichtöffentlich | bestä- tigt | abge- lehnt | ohne Empfeh- lung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 17.11.2022 | nicht öffentlich | | | |
| Stadtrat | 23.11.2022 | öffentlich | | | |

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

| |
|--|
| |
| |
| |

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

| Beschlusnummer | Beschluss-Datum | Beschlussfassendes Gremium | aufzuheben | zu ändern |
|----------------|-----------------|----------------------------|------------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

| |
|--|
| |
| |
| |

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die achte Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung).

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung).

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16. April 2021 (BGBl. I. S. 822) und des § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S.317), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.11.2022 mit Beschluss Nr. B-261/2022 die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) vom 12.11.1997, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1997, in der Fassung der siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz vom 02.02.2022, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Beförderungsentgelte

(3) Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Tarifstufe I (werktags 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

| | |
|---------------------|---------------|
| 1.1. Grundtarif | 4,00 € |
| 1.2. Kilometerpreis | |
| - bis 3 km | 2,70 € pro km |
| - über 3 km | 2,20 € pro km |

2. Tarifstufe II (werktags 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig)

| | |
|---------------------|---------------|
| 2.1. Grundtarif | 4,00 € |
| 2.2. Kilometerpreis | |
| - bis 3 km | 2,90 € pro km |
| - über 3 km | 2,40 € pro km |

3. Wartezeit je Stunde bei den Tarifstufen I und II

| | |
|------------------------------------|---------|
| - bis 2 Minuten (bis 120 Sekunden) | 25,00 € |
| - ab 2 Minuten (ab 121 Sekunden) | 30,00 € |

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers gilt als Wartezeit. Wird die Wartezeit durch das Bewegen des Fahrzeugs unterbrochen, beginnt diese erneut bei 0 Sekunden.

4. Zuschläge bei den Tarifstufen I und II

Großraumtaxen 6,00 €
ab 5 Fahrgäste, oder durch ausdrückliche Bestellung durch den Fahrgast

5. Fortschaltbetrag 0,10 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Begründung:**1. Verordnungsermächtigung und Sachverhalt**

Die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Taxen ist als Teil des öffentlichen Personenverkehrs ein unverzichtbarer Träger individueller Verkehrsbedienung. Sie stellt eine notwendige und wichtige Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrsnetzes, gerade in ländlichen Randgebieten dar. Durch die vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtungen der Betriebspflicht, Beförderungspflicht und Tarifpflicht wird die Eigenschaft der Taxifahrzeuge als wichtiger Teil des öffentlichen Personennahverkehrs unterstrichen und gesichert.¹

Während jedoch die Betriebspflicht und Beförderungspflicht gesetzlich in §§ 21, 22 PBefG festgelegt und geregelt sind, wurde die Regelungskompetenz der Tarifpflicht mittels Verordnungsermächtigung in § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG auf die Landesregierungen übertragen. In Sachsen hat die Landesregierung jedoch von der Übertragungsmöglichkeit aus § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG Gebrauch gemacht und die Verordnungsermächtigung durch § 21 Abs. 2 SächsStrVRG auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen.

Die Stadt Chemnitz hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und am 12.11.1997 die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Chemnitz (Taxitarifverordnung) beschlossen. Die letzte Änderung der Taxitarifverordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.02.2022 beschlossen.

In Folge der enormen Preissteigerungen der letzten Monate und der bevorstehenden Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns wurde mit Datum vom 07.07.2022 von der Taxi-Genossenschaft Chemnitz eG eine Änderung der Taxitarifverordnung angeregt. Der damit eingereichte Änderungsvorschlag umfasste eine Erhöhung des Kilometerpreises bis 3 km in beiden Tarifstufen um 0,20 Euro.

2. Anhörungen und Verfahren

Vor der Festsetzung von Beförderungsentgelten und –bedingungen sind gemäß § 51 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 1 PBefG die Landesdirektion Sachsen (LDS) als Gewerbeaufsichtsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. Somit wurden die LDS, der ver.di Bezirk Sachsen West-Ost-Süd, die BG Verkehr, der Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V. sowie der Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. angehört.

Weitere Stellen können gemäß § 51 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 PBefG angehört werden.

Vorliegend wurde der Antrag aus der Mitte der Unternehmerschaft durch die Taxi-Genossenschaft Chemnitz eG, vertreten durch den Vorstand und Aufsichtsrat, eingereicht. Angehört wurden daher alle Unternehmen, welche der Vermittlungszentrale nicht als Mitglied angehören. Ebenso wurden folgende weitere beteiligte Stellen angehört:

- Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen, Eichamt Chemnitz
- Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)
- Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)
- Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)
- Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
- andere Genehmigungsbehörden auf Landes- und Bundesebene

Neben Zuarbeiten zur Tarifgestaltung und positiven Rückmeldungen gingen jedoch auch vier ablehnende schriftliche Stellungnahmen ein. Begründet wurden diese damit, dass der eingereichte Änderungsvorschlag die derzeitigen Preis- und Kostensteigerungen im Gewerbe nicht zureichend

¹ Vgl. Fielitz, Grätz: PBefG. Kommentar, 2022, Rn. 1 zu § 47.

berücksichtigen würde. Zwei der Ablehnungen beinhalteten dabei einen konkreten Änderungsvorschlag.

Der Änderungsvorschlag 2 begehrt eine Erhöhung der Grundgebühr um 0,10 €, des Kilometerpreises bis zum 3. km in beiden Tarifstufen um 0,40 €, des Kilometerpreises ab dem 4. km in Tarifstufe I um 0,20 € und Tarifstufe II um 0,40 €, eine Änderung der Wartezeitstufen sowie die Einführung von drei neuen Zuschlägen für Gepäck, Tiere und Fahrräder.

Änderungsvorschlag 3 fordert in Bezug auf Änderungsvorschlag 1 zusätzlich eine Anhebung der Grundgebühr um 1,60 €.

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Taxitarifs und den drei vorliegenden Änderungsvorschlägen ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Initiative zur Änderung der Taxitarifverordnung wurde von der Taxi-Genossenschaft Chemnitz eG begründet mit der erneuten Steigerung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12,00 € pro Stunde, enormen Mehrkosten im Kraftstoffsegment sowie allgemeiner Preissteigerungen.

Die vier ablehnenden Stellungnahmen wurden allesamt damit begründet, dass die enormen Preis- und Kostensteigerungen mit der geringen vorgeschlagenen Änderung des Kilometerpreises bis 3 km nicht abgedeckt werden könnten. Wie der Gegenüberstellung aus Anlage 3 zu entnehmen ist, enthalten die Änderungsvorschläge 2 und 3 daher größere Tarifsteigerungen.

Im folgenden Verfahren wurden die eingereichten Änderungsvorschläge mit Taxitarifen anderer Landkreise und Kreisfreier Städte in Sachsen verglichen (siehe Anlage 4). Neben dieser Darstellung wurde außerdem eine Vergleichsberechnung zur besseren Einordnung der Chemnitzer Tarifvorschläge erarbeitet (siehe Anlage 5). Daraus ist neben einer „Rangfolge“ auch eine prozentuale Preissteigerung der drei vorgeschlagenen Varianten im Vergleich zum aktuellen Chemnitzer Tarif ersichtlich.

Weiterhin wurde ein Vergleich zu Taxitarifen anderer Städte mit ähnlicher Einwohnerzahl wie Chemnitz auf Bundesebene durchgeführt (siehe Anlage 6).

3. Lage des Chemnitzer Taxigewerbes

Gemäß § 39 Abs. 2, § 51 Abs. 3 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.² Ebenso soll der Taxitarif im Einklang mit öffentlichen Verkehrsinteressen und den Belangen des Gemeinwohls stehen.³

Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Änderung örtlicher Taxitarife werden dabei die Angaben der örtlichen Unternehmen, aber auch allgemeine Preissteigerungen berücksichtigt. Aufgrund der Angaben im Änderungsvorschlag vom 07.07.2022 sowie der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden daher die Preissteigerungen im Bereich Kraftstoffe, Personalkosten und allgemeiner Inflationsrate geprüft.

Kraftstoffkosten:

Laut Angaben des statistischen Bundesamtes lag der Tagesdurchschnittspreis für Diesel am 18.09.2022 bei 2,04 €. Noch ein Jahr zuvor, am 18.09.2021 wurden die Kosten für einen Liter Diesel mit 1,42 € angegeben.⁴ Dies entspricht einer Preissteigerung allein des Dieselmotorkraftstoffs innerhalb eines Jahres von 43,66 %.

Hinzu kommen gestiegene Kosten für den Dieselmotorkraftstoff AdBlue. Laut ADAC ist auch hier von einer weiteren Verteuerung aufgrund hoher Gaspreise auszugehen. So habe sich der Preis seit Januar

² Vgl. Fielitz, Grätz: PBefG. Kommentar, 2022 Rn. 14 zu § 51

³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.05.1976, 2 BvL 1/75

⁴ Vgl. https://www.dashboard-deutschland.de/indicator/tile_1648135639982?origin=startpage

2021 bis Ende August 2022 bereits fast verdreifacht.⁵

Lohnkosten:

Seit der letzten Änderung des Chemnitzer Taxitarifes fand erneut eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes statt. Während im Jahr 2021 noch von einer Steigerung des Mindestlohnes auf 10,45 € ausgegangen wurde, liegt dieser ab 01.10.2022 bereits bei 12,00 € pro Stunde. Dies entspricht einer Erhöhung um 14,83 %.⁶

Allgemeine Preis- und Kostensteigerungen

Laut Pressemitteilung des statistischen Bundesamtes vom 13.09.2022 ist die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahresmonat erneut auf nunmehr 7,9 % gestiegen. Als Hauptursache für die hohe Inflation werden dabei Preiserhöhungen bei den Energieprodukten und Nahrungsmitteln angegeben. So wurden bei Nahrungsmitteln eine Verteuerung von 16,6 %, bei Waren um 14,7 % und bei Energieprodukten um 35,6 % innerhalb eines Jahres angegeben.⁷

4. Die Änderungsvorschläge zum Taxitarif

Das aktuelle Verfahren zur Änderung der Taxitarifverordnung bestand erstmals aus der Besonderheit, dass drei Tarifvorschläge eingereicht wurden. Somit mussten die einzelnen Tarifbestandteile der Änderungsvorschläge untersucht und bewertet werden, um eine verhältnismäßige und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Tarifänderung zu erzielen.

Zunächst wurden die Tarifvorschläge daher mit aktuellen Tarifen oder Änderungsanträgen anderer Genehmigungsbehörden verglichen. Durch die vorgenommenen Rechenbeispiele fällt dabei auf, dass der Chemnitzer Tarif im Vergleich zu den beiden Kreisfreien Städten Leipzig und Dresden nicht mehr der günstigste ist. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass der Taxitarif der Stadt Dresden bereits im März 2022 vom Stadtrat beschlossen wurde und zum 19.04.2022 in Kraft getreten ist. Somit bestand zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Änderungsverordnung eine andere wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes als gegenwärtig.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge beziehen sich auf unterschiedliche Bestandteile der Beförderungsentgelte:

Grundpreis

Der Grundpreis ist bei Antritt einer jeden Fahrt, unabhängig von der Wegstrecke zu zahlen. „Er soll vornehmlich zur Abdeckung der Fixkosten des Taxiunternehmers dienen.“⁸

Laut der aktuellen Taxitarifverordnung ist bei Antritt einer jeden Fahrt ein Grundpreis in Höhe von 3,90 € zu zahlen. Während Änderungsvorschlag 1 diesen Grundpreis beibehalten möchte, verlangt Änderungsvorschlag 2 eine Erhöhung auf 4,00 € (und Änderungsvorschlag 3 auf 5,50 €. Bei Änderungsvorschlag 2 würde sich somit eine Steigerung um 2,6 % und bei Änderungsvorschlag 3 um 41 % ergeben. Da jedoch wie oben dargestellt der Grundpreis zur Abdeckung der Fixkosten dienen soll, wird eine Steigerung um 41 % als unverhältnismäßig angesehen. Im Hinblick auf die vorliegenden Kostensteigerungen wird eine Preissteigerung von 2,6 % beim Grundpreis daher befürwortet und die Anpassung des Grundpreises auf 4,00 € empfohlen.

⁵ Vgl. <https://www.adac.de/news/adblue-preis-gestiegen/>

⁶ Vgl. <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn>

⁷ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_383_611.html

⁸ Fielitz, Grätz: PBefG. Kommentar, 2022, Rn. 4 zu § 51

Kilometerpreise

„Der Kilometerpreis ist die streckenmäßige und auch wichtigste Komponente des Taxitarifs“⁹

Mit diesem streckenabhängigen Entgelt sollen vor allem die variablen Kosten einer Fahrt abgedeckt werden. Kilometerpreise können fix oder bspw. in degressiver Abstufung verlaufen, sodass der Kilometerpreis in Abhängigkeit zur zurückgelegten Fahrtstrecke sinkt.

In der Taxitarifverordnung der Stadt Chemnitz ist eine degressive Abstufung in zwei Stufen vorhanden. Während Änderungsvorschlag 1 und 3 lediglich die erste Stufe (1. bis 3. km) um 0,20 € zu erhöhen beabsichtigt, schlägt Änderungsmodell 2 eine Erhöhung der ersten Stufe (1. bis 3. km) um 0,40 € und der zweiten Stufe (ab dem 4. km) im Tagtarif um 0,20 € sowie im Nachttarif um 0,40 € vor. Somit würde durch die Änderungsvorschläge 1 und 3 eine Preissteigerung von rund 8,3 % und mit Änderungsvorschlag 2 von durchschnittlich 15,8 % bestehen.

Da die Kilometerpreise vordergründig variable Kosten decken sollen und wie oben aufgeführt allein bei den Kraftstoffpreisen eine Steigerung von rund 44 % zum Vorjahresmonat besteht, wird Änderungsmodell 2 favorisiert und die Änderung der Kilometerpreise wie vorgeschlagen empfohlen.

Zeittarif

Zeittarife werden auch als Wartezeit bezeichnet und sollen ebenfalls zur Deckung der variablen Kosten dienen. Eine Berechnung von Zeittarifen kann lt. Anhang MI-007 TAXAMETER Richtlinie 2014/32/EU alternativ zur Wegstrecke im Rahmen des Standardberechnungsmodus S (einfache Tarifberechnung) oder parallel zur Wegstrecke im Standardberechnungsmodus D (doppelte Tarifberechnung) erfolgen.¹⁰

Die Berechnung der Taxitarifverordnung Chemnitz geht von der einfachen Tarifberechnung aus. Dabei wird mit dem Bewegen des Fahrzeugs der Kilometerpreis und bei Stillstand des Fahrzeugs der Zeittarif zugrunde gelegt.

Aktuell wird für den Stillstand des Fahrzeugs bis 120 Sekunden eine Wartezeit von 25,00 €/h (0,42 € pro Minute) und ab 121 Sekunden von 30,00 €/h (0,50 € pro Minute) zugrunde gelegt. Setzt sich das Fahrzeug wieder in Bewegung, beginnt der Zähler beim erneuten Stillstand bei 0.

Während die Änderungsmodelle 1 und 3 keine Änderung der Wartezeit vorsehen, schlägt Variante 2 die Herabsetzung der zeitlichen Grenze von 120 Sekunden auf 60 Sekunden vor. Dieser Vorschlag bestand bereits im Rahmen des Beschlussvorschlages zur Siebten Änderung der Taxitarifverordnung im Jahr 2021. Allerdings wurden damals vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Bedenken bzw. Probleme hinsichtlich der Mess- und Prüfbarkeit bei der Eichung geäußert. Eine technische Überprüfung von Zeittarifen wäre erst ab 120 Sekunden möglich. Da diese technischen Grundlagen noch immer Bestand haben, wird empfohlen an der zeitlichen Grenze von 120 Sekunden zum Umschalten in Wartezeitstufe 2 festzuhalten.

Zuschläge

Zuschläge können für Sonderleistungen erhoben werden, die mit dem Hauptzweck der Personbeförderung als Nebendienstleistung in Verbindung stehen können. Sie werden nicht immer erhoben, da häufig solche Nebendienstleistungen mit dem tariflichen Fahrpreis mit abgegolten sind.¹¹

Die Taxitarifverordnung der Stadt Chemnitz sieht bisher ebenso wie die Tarifverordnungen von Dresden, Leipzig, LK Zwickau, LK Nordsachsen, LK Leipzig, LK Bautzen und dem Erzgebirgskreis ausschließlich einen Zuschlag für die ausdrückliche Bestellung eines Großraumtaxi vor.

In den Tarifverordnungen der LK Görlitz, LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, LK Meißen, LK Mittelsachsen und Vogtlandkreis bestehen neben dem Zuschlag für Großraumtaxi verschiedene Zuschläge bspw. für die Anfahrt, die Beförderung von Tieren oder Tierbehältern, die Nichtanspruchnahme (Nutzungsausfall), größere/sperrige Gepäckstücke oder die Funkvermittlung. Die eingereichte Änderungsvariante 2 begehrt zusätzlich zum Zuschlag für Großraumtaxi (6 €)

⁹ Fielitz, Grätz: PBefG. Kommentar, 2022, Rn. 4 zu § 51

¹⁰ Vgl. Fielitz, Grätz: PBefG. Kommentar, 2022, Rn. 4 zu § 51 PBefG

¹¹ Vgl. ebenda

weitere Zuschläge für Gepäck (1,50 €), Tiere (1,50 €) und die Beförderung von Fahrrädern (7,50 €). Der Zuschlag für Fahrräder wird als sehr kritisch empfunden, da in einem normalen PKW ohne entsprechende Haltevorrichtung nur selten ein Fahrrad transportiert werden kann. Wird für die Beförderung inkl. Fahrrädern ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt, ist hier bereits ein Zuschlag in Höhe von 6 € zu zahlen. Ein weiterer Zuschlag für die Beförderung von Fahrrädern könnte hier zu Streitfragen führen, welcher der Zuschläge zu erheben ist oder ob gar beide erhoben werden dürften. Daher wird von einem Zuschlag für den Transport von Fahrrädern abgeraten.

Zuschläge für Gepäck und Tiere sind zwar in einigen Tarifverordnungen enthalten, können aber ebenfalls zu Streitfragen und Diskussionen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Zuschlags führen. Im Rahmen der Kundenfreundlichkeit und Serviceorientierung wird daher ebenfalls von der Einführung dieser zusätzlichen Zuschläge abgeraten.

Die als Beschlussvorschlag empfohlene Änderungsverordnung (Anlage 1) stellt demnach einen wirtschaftlich begründeten, nachvollziehbaren und für die Chemnitzer Bevölkerung angemessenen Mittelweg zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Taxibetriebe sowie zum Erhalt des Taxigewerbes als attraktives Beförderungsmittel dar.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Gegenüberstellung des geltenden Taxitarifs zu den Änderungsvorschlägen
- Anlage 4: Tarifvergleich
- Anlage 5: Rechenbeispiel Tarife Sachsen
- Anlage 6: Tarifvergleich Bundesebene